DI / Interpellation Gabathuler-Grabs (13 Mitunterzeichnende) vom 14. September 2026

Registerhaie – Schutz von Unternehmen vor irreführenden Rechnungen

Antwort der Regierung vom 10. November 2026

Der Interpellant erkundigt sich in seiner Interpellation vom 14. September 2026 danach, wie Unternehmen vor irreführenden Rechnungen von privaten Registern geschützt werden können.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Neu ins kantonale Handelsregister eingetragene oder mutierte Unternehmen erhalten häufig Schreiben von privaten Firmen- und Branchenregistern, die amtlich wirken können. Diese Schreiben fordern oft zur Zahlung einer vermeintlichen Eintragungsgebühr oder zur Rücksendung eines Formulars auf. Zu beachten ist dabei, dass nur das zuständige kantonale Handelsregisteramt für die offizielle Eintragung zuständig ist. Private Register sind nicht obligatorisch und stehen nicht mit den kantonalen Handelsregisterämtern in Verbindung. Ihre Gebühren können zudem deutlich höher sein. Die meisten Handelsregisterämter der Schweiz – auch das Amt für Handelsregister und Notariate des Kantons St.Gallen (AfHN) – warnen vor diesen Geschäftspraktiken und stellen Merkblätter zu diesem Thema zur Verfügung. Das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (SR 241; abgekürzt UWG) verbietet bestimmte irreführende Geschäftspraktiken in diesem Zusammenhang. Unternehmen können sich bei solchen Fällen an das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) wenden, eine Konsumentenschutzorganisation kontaktieren oder gegebenenfalls bei der Polizei bzw. Staatsanwaltschaft Anzeige erstatten.

Zu den einzelnen Fragen:

1. *Wie viele Fälle von irreführenden Registerrechnungen sind den St.Galler Behörden in den letzten zehn Jahren bekannt geworden?*

   Eine statistische Erfassung der Meldungen zu irreführenden Registerrechnungen erfolgt bei den zuständigen Stellen des Kantons St.Gallen nicht. Es gibt auch keine zentrale schweizerische Statistik dazu. Gemäss einer Meldung des SECO aus dem Jahr 2013 gingen dort im Jahr 2012 über 400 Meldungen wegen irreführender Rechnungen ein. Aktuellere Zahlen sind nicht öffentlich verfügbar. Die Meldungen beim AfHN gehen fast ausschliesslich telefonisch ein und werden nicht in einer separaten Statistik ausgewiesen. Schätzungsweise erhält das AfHN durchschnittlich rund 200 entsprechende Anfragen je Jahr.

2. *Wie werden solche Fälle zwischen den Kantonen und den zuständigen Bundesstellen koordiniert?*

   Das SECO ist Herausgeberin des Schweizerischen Handelsamtsblattes (SHAB). Personen oder Unternehmen, die eine unseriöse oder irreführende Rechnung erhalten haben, können sich an das SECO wenden. Es stellt hierfür ein entsprechendes Meldeformular zur Verfügung, das an die dafür vorgesehene E-Mail-Adresse fair-business@seco.admin.ch übermittelt werden kann. Das SECO warnt ebenfalls auf seiner Webseite vor Adressbuchschwindel und bietet eine Broschüre an, was Betroffene unternehmen können. Die Bear-

beitung solcher Fälle erfolgt damit insbesondere auch auf Bundesebene. Eine weitergehende systematische Koordination sämtlicher Meldungen zwischen bzw. mit den kantonalen Behörden ist nicht eingerichtet.

3. *Wie werden neu eingetragene Unternehmen im Kanton St.Gallen vor irreführenden Registerrechnungen geschützt?*

   Neue Unternehmen, die ihre Gründung beim AfHN beurkunden lassen, werden von der Amtsnotarin oder dem Amtsnotar auf die privaten Register und ihre irreführenden Registerrechnungen aufmerksam gemacht. Zusätzlich stellt das AfHN ein Merkblatt zur Verfügung,[1] das öffentlich zugänglich ist und heruntergeladen werden kann. Damit sollen insbesondere neu gegründete Unternehmen frühzeitig für die Problematik sensibilisiert und in die Lage versetzt werden, amtliche Gebühren von privaten und nicht obligatorischen Angeboten zu unterscheiden.

4. *Welche Möglichkeiten bestehen, den missbräuchlichen Massenbezug von Handelsregisterdaten zu erschweren?*

   Dem Kanton St.Gallen steht keine Möglichkeit zur Verfügung, den Massenbezug von Handelsregisterdaten zu verhindern. Die Daten des Handelsregisters sind aufgrund der gesetzlich vorgesehenen Publizität (Art. 936 des Obligationenrechts [SR 220]) grundsätzlich öffentlich zugänglich. Die entsprechenden Daten werden auf Bundesebene zur Verfügung gestellt und können insbesondere über die zentrale Firmenindex-Plattform «Zefix» automatisiert oder in grösserem Umfang abgerufen werden. Zwar lässt «Zefix» nur eine beschränkte Anzahl Abfragen je Zeiteinheit zu, doch kann diese Schranke mit einer niederschwelligen Abfragerate umgangen werden. Eine Einschränkung des Zugangs oder des Massenbezugs müsste deshalb auf Bundesebene geprüft und umgesetzt werden. Dabei wären insbesondere die gesetzlichen Vorgaben zur Öffentlichkeit und Publizität des Handelsregisters sowie die Interessen an einem einfachen Zugang zu den Handelsregisterdaten zu berücksichtigen.

5. *Sieht die Regierung zusätzlichen kantonalen oder eidgenössischen Handlungsbedarf?*

   Die bestehenden rechtlichen Möglichkeiten sowie die Informations- und Sensibilisierungsmassnahmen sind grundsätzlich ausreichend. Sollten sich auf Bundesebene neue Erkenntnisse über eine Zunahme oder neue Formen des missbräuchlichen Bezugs und der Verwendung von Handelsregisterdaten ergeben, könnte geprüft werden, ob Anpassungen bei den gesetzlichen Grundlagen, beim Zugang zu den Daten oder zusätzliche Sensibilisierung und Kommunikation angezeigt sind. Aus heutiger Sicht besteht jedoch kein konkreter zusätzlicher Handlungsbedarf auf kantonaler oder eidgenössischer Ebene.

[1] www.afhn.sg.ch → Handelsregister → Merkblätter, Formulare, Vorlagen Handelsregister → Allgemeine Merkblätter, Formulare und Vorlagen → Private Register.